

Allgemeine Geschäftsbedingungen der artop GmbH Institut an der Humboldt- Universität zu Berlin für Dienstleistungen

Ausschließlich zur Unterstützung der leichteren Lesbarkeit verzichten wir nachfolgend auf die durchgängig geschlechterdifferenzierte Schreibweise.

I. Allgemeines

1 Geltungsbereich, Rechtsnatur

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung der Veranstaltungen der artop GmbH – Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend „artop“ genannt), wie z.B. Seminare, Schulungen, Workshops, Moderationen, Prozessbegleitungen, Coachings, Beratungen, Usability/UX-Projekte und Trainings (im folgenden „Leistungen“ oder „Veranstaltungen“) und regeln das Vertragsverhältnis zwischen artop und dem Teilnehmer an den Veranstaltungen von artop (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Für Veranstaltungen von artop im Bereich Weiterbildung gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich Akademie".
- 1.2 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen im obigen Sinne gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Beauftragung von artop gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als angenommen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung.
- 1.3 AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Abweichende Individualvereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, müssen jedoch ausdrücklich vereinbart und von artop bestätigt werden, wobei eine Bestätigung in Textform, wie E-Mail- oder Fax-Nachricht ausreicht.
- 1.5 Die mit artop abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges; artop schuldet insbesondere kein wirtschaftliches Ergebnis.

2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch die auf das Angebot von artop folgende Auftragserteilung (Annahme) des Auftraggebers zustande. Das Angebot durch artop und die Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann durch das Absenden einer E-Mail oder eines Faxes, durch einen schriftlichen Auftrag oder mündlich durch einen telefonischen oder persönlichen Auftrag erfolgen.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Für Art und Umfang der von artop zu erbringenden Leistungen ist der im Einzelfall erteilte Auftrag maßgebend.
- 3.2 Veranstaltungen werden entsprechend dem Veranstaltungsprogramm von artop bzw. entsprechend der mit dem Auftraggeber gesonderten Vereinbarung durchgeführt. artop behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.
- 3.3 Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten bzw. an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz eines versäumten Veranstaltungstages.
- 3.4 Die Leistungen von artop sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Personenbezogene Leistungen von artop, wie z.B. Coaching, Beratung und Mediation, sind insbesondere dann erbracht, wenn die vereinbarten Termine/Sitzungen stattgefunden haben. Unerheblich ist, ob oder wann der Auftraggeber die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.
- 3.5 artop ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Ein bedeutender und wesentlicher Faktor für die Leistungserbringung durch artop ist die Mitwirkung des Auftraggebers. Ein Coaching, eine Prozessbegleitung, eine Beratung und die sonstigen Leistungen von artop erfolgen stets auf der Grundlage der zwischen den Parteien geführten (vorbereitenden) Gespräche. Die Dienstleistungen von artop beruhen auf gegenseitigem Vertrauen und Kooperation. Der Auftraggeber wird artop bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang in dem für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Maß bestmöglich unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig schaffen. artop macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sämtliche Leistungen von artop freie, aktive und selbstverantwortliche Prozesse sind und ein bestimmter Erfolg nicht versprochen werden kann. artop steht dem Auftraggeber als Prozessbegleiter und als Berater bei eigenen Entscheidungen und Veränderungen unterstützend zur Seite - die eigentliche Veränderungsarbeit wird vom Auftraggeber geleistet. Der Auftraggeber sollte daher bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich bzw. im Unternehmen oder in der Organisation zu entwickeln. Stellungnahmen und Empfehlungen von artop bereiten eigene Entscheidungen des Auftraggebers vor, können sie aber nicht ersetzen.

- 4.2 artop erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der ihr von dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Die Gewähr für deren sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass artop alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Leistungsbeginn vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von artop bekannt werden; diese sind artop unverzüglich nach Bekanntwerden zu übergeben bzw. mitzuteilen. Auf Verlangen von artop werden Auskünfte des Auftraggebers schriftlich erteilt, bzw. bereits erteilte mündliche Auskünfte schriftlich bestätigt.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, unentgeltlich sämtliche für eine sachgerechte Leistungserbringung der artop erforderlichen Räumlichkeiten, Materialien und Infrastrukturleistungen vollständig und unverzüglich nach Beauftragung, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Dies schließt den Zugriff der mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter der artop auf IT-Einrichtungen des Auftraggebers in dem Umfang mit ein, wie dies für die Leistungserbringung durch artop erforderlich ist.
- 4.4 Der Auftraggeber stellt bei Leistungen mit oder an IT-Einrichtungen auf Verlangen der artop Testumgebung und Testdaten in geeigneter Form zur Verfügung.
- 4.5 Der Auftraggeber garantiert, dass alle von ihm übergebenden Softwareprodukte und Datenträger auf darin enthaltene Viren oder ähnliche schädliche Programme anhand eines zum Zeitpunkt der Übergabe aktuellen Virenschutzes überprüft sind.
- 4.6 Verzögerungen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Fertigstellungs- oder Leistungsfristen verlängern sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Anlaufzeit angemessen. Dadurch entstehende Zusatzaufwände sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.7 Der Auftraggeber hat auf Verlangen der artop einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen auf Verlangen der artop schriftlich festzuhalten.

5 Vergütung

- 5.1 artop hat neben dem Vergütungsanspruch für die vereinbarte Dienstleistung einen Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Nebenkosten, wie Telefongebühren, Reise- und Übernachtungskosten usw., soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Fahrtkosten werden nach Beleg bzw. bei Autofahrten mit einer Km-Pauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer berechnet. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, sofern sie anfällt. Alle Vergütungsbestandteile verstehen sich in Euro.

- 5.2 Die Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unbar gegen Rechnung zu zahlen und mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit dies in der Rechnung nicht anders aufgeführt ist.
- 5.3 Soweit nicht ausdrücklich ein Fest-/ Pauschalpreis vereinbart ist, schuldet der Auftraggeber die Zahlung einer Vergütung nach geleistetem Aufwand.
- 5.4 artop kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. § 614 S. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 5.5 artop kann einzelne Leistungsabschnitte innerhalb des Vertrages in monatlichen Zeitabschnitten abrechnen (Teilvergütung).
- 5.6 Zu einer Aufrechnung mit Forderungen der artop oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 5.7 artop ist berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.
- 5.8 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, ist artop berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen. In diesem Fall ist artop außerdem berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung einzustellen, ohne dass artop in Verzug gerät; vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer des Zahlungsverzugs zuzüglich erforderlicher Anlaufzeiten.

6 Widerrufsrecht für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen (Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden) ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Tel.: 030440129950, Fax: 030440129921, E-Mail: kontakt@artop.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

7 **Berichterstattung, mündliche Auskünfte, Vortragsinhalte, Seminarunterlagen**

- 7.1 Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von artop in Textform erbracht.
- 7.2 Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von artop sind nur nach einer Bestätigung von artop verbindlich.
- 7.3 Die Veranstaltungen werden von den Beratern sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet und durchgeführt.
- 7.4 artop übernimmt keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Seminarunterlagen.

8 **Rechte an Leistungsergebnissen**

- 8.1 Das Urheberrecht an den von artop und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Konzepte, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei artop. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Konzepte resp. Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von artop ganz oder auszugsweise zu reproduzieren und/oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist untersagt. Ein Ton- und/oder Videomitschnitt von Veranstaltungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung durch artop zulässig. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von artop – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 8.2 Die ausgehändigten Unterlagen, Software und andere dem Auftraggeber zum Veranstaltungszweck überlassene Medien (in gedruckter oder auch elektronischer Form) sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Auftraggebers zu Lernzwecken bestimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist; dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar. Nachdruck, Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der Unterlagen oder von Teilen davon sind ausdrücklich untersagt.
- 8.3 Jedwede Verwendung der Wort-/Bildmarke von artop, die über das erteilte Zertifikat oder die ausgestellte Bescheinigung bzw. Berichterstattung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von artop.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind, geheim zu halten. Das gilt insbesondere für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebsgeheimnis erkennbar sind. Beide Parteien haben durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass derartige Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden, denen gegenüber eine Offenlegung notwendig ist. Dies gilt auch für mit den Parteien ggf. verbundene Unternehmen. Beide Parteien werden darüber hinaus sicherstellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf derartige Informationen erhalten können. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß bleibt auch nach Beendigung des Vertrages dauerhaft bestehen.
- 9.2 In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer ist artop berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz zu verwenden.

10 Datenschutz und Datensicherheit

- 10.1 artop verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und für eigene Zwecke. Dazu setzt artop auch automatische Datenverarbeitungsprogramme ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt artop alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 10.2 Zur Vertragsabwicklung werden Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers benötigt. Die personenbezogenen Daten werden von artop ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten erhalten. artop behandelt diese Information vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter, ausgenommen an Partner und Partnerfirmen, welche die Daten zur Abwicklung des Vertrages benötigen. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung von artop verwiesen.

11 Gewährleistung

- 11.1 artop ist verpflichtet, ihre Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht zu erbringen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass jede Analyse, Beratung oder Bewertung eine Reihe von Unwägbarkeiten impliziert. artop haftet daher insbesondere nicht dafür, dass die nach bestem Wissen und Gewissen erbrachten Leistungen zu dem von dem Auftraggeber möglicherweise gewünschten Erfolg führen. artop übernimmt ferner weder eine Garantie noch eine Haftung für die (unternehmerischen) Ziele, die mit der Beratung oder der Zurverfügungstellung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses erreicht bzw. verwirklicht werden sollen. artop haftet auch dann nicht, wenn und soweit etwaige Beratungsfehler, Leistungsmängel und/oder Mängel einer von artop ausgeführten Leistung darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Den Nachweis der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung aller Mitwirkungsverpflichtungen hat im Streitfall der Auftraggeber zu führen.
- 11.2 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, wird er die von artop erbrachten Leistungen bzw. Leistungsteile unverzüglich untersuchen und erkennbare Pflichtverletzungen unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung, schriftlich rügen. Rügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt insoweit jeglichen Anspruch des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung aus.

12 Haftungsbeschränkungen

- 12.1 Soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts Anderes ergibt, haftet artop bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet artop, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet artop, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von artop jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung von artop ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 12.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden artop nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von artop. Sie gilt nicht, soweit artop bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die artop haften soll, unverzüglich artop schriftlich anzuzeigen.
- 12.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Unterlagen des Auftraggebers

Die Übergabe und Rückgabe der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Materialien erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist artop zur Aufbewahrung dieser Materialien 30 Tage nach Durchführung der vereinbarten Leistung verpflichtet.

14 Verjährung

Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, verjähren vertragliche Ansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Anspruchsentstehung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch artop. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Verträge, die unter Einschluss dieser AGB geschlossen werden, der Sitz von artop.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen für Einzelberatungen/-coaching

1 Gegenstand

artop führt Einzelberatungen, Coachings, Moderationen, Mediationen und sonstige entsprechende Leistungen durch.

2 Terminvereinbarungen, Dauer, Stornierung

- 2.1 Vereinbarte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Dies gilt auch für ein gegebenenfalls als kostenlos vereinbartes Vorgespräch. Zeit und Ort des Coachings werden von den Parteien einvernehmlich und nach beiderseitiger Verfügbarkeit vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen.
- 2.2 Je nach Anliegen kann sich das Coaching von einem einmaligen Coaching-Gespräch bis zu einem über mehrere Monate in Anspruch nehmenden Prozess erstrecken.
- 2.3 Eine Absage oder Terminverschiebung der Sitzungen ist bis spätestens zwei Tage vor dem Termin kostenfrei möglich. Danach sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe geschuldet.

3 Leistungserbringungshindernisse

artop ist berechtigt, bei höherer Gewalt die vereinbarten Termine zu verschieben, hierunter fallen auch Leistungserbringungshindernisse, die aufgrund von Krankheit, Unfall oder ähnlichem entstanden sind. In diesem Fall wird artop den Auftraggeber unverzüglich verständigen und einen Ersatztermin anbieten. In jedem Fall wird artop den Auftraggeber auch schriftlich informieren (es reicht per SMS oder E-Mail), sofern der Auftraggeber telefonisch nicht zu erreichen war/ist. Das Risiko der Nichterreichbarkeit trägt der Auftraggeber. Ein Anspruch auf Ersatz nutzloser Aufwendungen besteht nicht.

4 Beendigung der Vertragsbeziehung

Entscheidet der Auftraggeber, dass er die Dienstleistung von artop nicht weiter in Anspruch nehmen möchte, so kann er jederzeit den Vertrag durch schriftliche Erklärung beenden. Bereits in Anspruch genommene Leistungen sind unabhängig davon zu bezahlen. Für bereits vereinbarte Termine gilt Ziffer II. 2. Absatz 3 entsprechend.

III. Besondere Bestimmungen für Seminare, Trainings, Organisationsberatung und sonstige Projekte

1 Gegenstand, Leistungsumfang

- 1.1 artop führt geschlossene Firmenseminare, -trainings, Organisationsberatungen, Usability/UX-Projekte, Workshops und sonstige ähnliche Projekte und Veranstaltungen durch.
- 1.2 Die Tätigkeit der artop ist in erster Linie eine beratende und unterstützende Tätigkeit im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsangebotes. Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Auftraggeber.

2 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Jede Partei kann ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Dies gilt sowohl bei auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen.
- 2.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt. Vor Ausspruch der Kündigung hat der kündigungswillige Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn dies ist im Einzelfall unzumutbar. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - (i) wenn die Veranstaltung bzw. sonstige Leistung aus nicht vom artop zu vertretenden Gründen abgesagt werden muss. Dies ist beispielsweise bei Krankheit/Unfall bzw. sonstiger kurzfristiger Nichtverfügbarkeit des/der Dozent/in oder höherer Gewalt der Fall. Bereits gezahlte Vergütungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden in diesem Falle in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall sind ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens artop,
 - (ii) wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist bzw. über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde,
 - (iii) wenn vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser AGB verstoßen wurde oder
 - (iv) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.

- 2.3 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer I.4. (Mitwirkungspflicht des Auftraggebers) oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt ihr in nicht ausreichendem Maße bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist artop nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrages berechtigt. Verletzt der Kunde eine Mitwirkungspflicht in schuldhafter Weise, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen auf der Grundlage der vereinbarten Standardvergütungssätze von artop zu tragen; weitergehende Rechte von artop bleiben unberührt. Während dieser Zeit ist artop von den Leistungsverpflichtungen, die sich aus dem Dienstvertrag und diesen AGB ergeben, entbunden, soweit die jeweiligen Leistungen wegen der nicht oder nur unzureichenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.
- 2.4 Im Fall einer fristlosen Kündigung des Auftraggebers ist artop berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ansprüche des Auftraggebers für den Fall, dass artop die Kündigung zu vertreten hat, bleiben unberührt. Die Ausgaben der artop, die aus den im Rahmen des Vertrages eingegangenen und nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung auflösbaren Verbindlichkeiten, einschließlich der Personalkosten, resultieren, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 2.5 Kündigt artop aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, steht artop ein Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsschadens zu. artop hat in diesem Fall Anspruch auf mindestens 50 % der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung, soweit ihr nicht für die bereits erbrachten Leistungen ein höherer Vergütungsanspruch zusteht. Beide Parteien haben die Möglichkeit, einen geringeren oder höheren Schaden oder den Nichtanfall eines Schadens nachzuweisen.
- 2.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3 Stornierung durch den Auftraggeber

- 3.1 artop bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung); die Stornierung ist unter den folgenden Bedingungen möglich: Bei Stornierung bis zu sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 € an. Bei einer Stornierung bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 25 % der vereinbarten Vergütung an, bis zu zwei Wochen vorher 50 %. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn berechnet artop 100 % der vereinbarten Vergütung bezogen auf die geplante Veranstaltung. Dem Auftraggeber steht stets der Nachweis frei, dass artop kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus im Falle der Stornierung die bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen von artop, wie Reisekosten, Literaturaufwendungen usw. zu erstatten.
- 3.3 Bei Nichterscheinen zu Seminar- oder Veranstaltungsbeginn wird die volle Vergütung fällig, soweit der Auftraggeber nicht in zulässiger Weise vom Vertrag zurückgetreten ist.

- 3.4 Nimmt ein Auftraggeber- ohne dass die nach Ziffer III. 4.2 erforderlichen Voraussetzungen einer wirksamen Stornierung vorliegen - nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nichtgenutzten Teil ebenfalls kein Rückvergütungsanspruch.
- 3.5 Die Stornierung ist nur schriftlich möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Stornierung durch den Auftraggeber ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei artop.

Stand: 22.04.2025